

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Rüdesheim vom 11.12.2019

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.09.2024

Der Verbandsgemeinderat Rüdesheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den derzeit gültigen Fassungen am 11.12.2019 mit Änderung vom 16.09.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Rüdesheim erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim, das auch im Internet unter der Adresse www.vg-ruedesheim.de eingesehen werden kann.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aufruf oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die nach dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Rüdesheim können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

§ 3 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Verbandsgemeinderat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz, Ausschüsse bilden und diesen für bestimmte Angelegenheiten die Beschlussfassung übertragen. Die Bildung der Ausschüsse, die Festlegung der Mitgliederzahl sowie die Aufgaben- und Zuständigkeitsfestlegung erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Dabei gelten die Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
- (3) Dem Werkausschuss für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke treten gemäß § 90 Abs.1 Landespersonalvertretungsgesetz in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören weiterhin an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrer und Stellvertreter sowie Elternvertreter und Stellvertreter an.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall,
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,- €,
- c) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates,
- d) verzinste Stundungen von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 4.000,- € und einer Laufzeit bis 24 Monate im Einzelfall und Niederschlagung von Forderungen ohne Wertgrenze,
- e) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000,- €,
- f) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- g) Auftragsvergaben nach VOB und VOL nach erfolgter positiver Beschlussfassung der Planung und Ingangsetzung des Ausschreibungsverfahrens durch den Fachausschuss oder den Verbandsgemeinderat. Weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel und keine Überschreitung von 10 v. H. der bei der Einleitung des Vergabeverfahrens dargestellten Kosten.

§ 5 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Verbandsgemeinde hat vier Beigeordnete.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die von dem Bürgermeister und dem Ersten hauptamtlichen Beigeordneten verwaltet werden.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder des Verbandsgemeinderates sowie die Einführung und Entschädigung für die Nutzung eines Rats- und Bürgerinformationssystems (RIS)

- (1) Die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form
 - a) eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- € und
 - b) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,- € für die Ratsmitglieder bzw. eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 80,- € für die Fraktionsvorsitzenden.Für den Fall, dass an einem Kalendertag mehr als eine Sitzung stattfindet, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in nachgewiesener Höhe. Die Anträge sind spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres zu stellen.
- (5) Für die Verbesserung der Rats- und Ausschussarbeit wurde ein so genanntes Rats- und Bürgerinformationssystem (RIS) eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird damit die Möglichkeit gegeben, alle sitzungsrelevanten Daten (Einladung einschließlich Anlagen, Beschlussvorlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen.

- (6) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung von 5,00 Euro je Monat. Durch die Entschädigungspauschale werden auch die evtl. Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten. Beigeordnete, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, werden betreffend den o. g. Regelungen Ratsmitgliedern gleichgestellt. Die Abrechnung der pauschalen Entschädigung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres.
- (7) Auf Wunsch des Ratsmitglieds wird diesem ein im Eigentum der Verbandsgemeinde stehendes digitales Endgerät für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beigeordnete, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Endgeräts bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat. Beim Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat ist das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben. Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Endgeräts sind in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Für die Überlassung des ausgehändigten kommunalen Endgeräts entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z. B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen. Die Verbandsgemeinde stellt für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im großen und kleinen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung. Ratsmitglieder, die ein über die Kommune zur Verfügung gestelltes Endgerät nutzen, erhalten keine Entschädigung nach § 6 Abs. 6.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters oder des Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO zuzüglich 30% gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.
Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters oder des Beigeordneten nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 2) zuzüglich der Fahrtkosten (§ 6 Abs. 3), sofern sie hierfür keine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. Entsprechendes gilt für die Fraktionsvorsitzenden, die an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) teilnehmen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der

Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird auf den Höchstbetrag nach der Kommunal-Besoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (2) Der Erste hauptamtliche Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Reisekosten für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und seine Stellvertreter
 2. die Wehrführer
 3. die Stellvertretenden Wehrführer
 4. der Koordinator der Feuerwehreinsatzzentrale und der Leiter der Führungsstaffel
 5. die Technischen Beauftragten (Unterstützung hauptamtliche Gerätewarte)
 6. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren
 7. die Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehren
 8. der Alarm- und Einsatzplaner
 9. der Informationstechnikgerätewart
 10. die Brandschutzerzieher
 11. die Ausbilder der Verbandsgemeinde
 12. der Leiter der Facheinheit „Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen“ (ERHT)
 13. der Kommunikationstechnikgerätewart
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages (ausgenommen die Aufwandsentschädigung für den Brandschutzerzieher und den Ausbilder der Verbandsgemeinde) gewährt. Daneben werden die in § 5 FwEVO genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den:

1.	Wehrleiter Stellvertretende Wehrleiter	Höchstsatz nach § 10 der FwEVO
2.	Wehrführer Stützpunkt	Höchstsatz nach § 10 der FwEVO
	Wehrführer Ortseinheit	140,00 € mtl.

3.	Stellvertretende Wehrführer Stützpunkt Stellvertretende Wehrführer Ortseinheit	69,00 € mtl. 53,00 € mtl.
4.	Koordinator der Feuerwehreinsatzzentrale Leiter der Führungsstaffel	92,00 € mtl. 92,00 € mtl.
5.	Technischer Beauftragter (Unterstützung hauptamtlicher Gerätewarte)	13,00 € je Fahrzeug
6.	Jugendfeuerwehrwart Leiter der Kinderfeuerwehr	53,00 € mtl. 53,00 € mtl.
	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte und Stellvertretende Leiter der Kinderfeuerwehren	27,00 € mtl.
7.	Alarm- und Einsatzplaner	140,00 € mtl.
8.	Informationstechnikgerätewart	65,00 € mtl.
9.	Brandschutzerzieher	32,00 € je Durchführung
10.	Ausbilder der Verbandsgemeinde	18,00 € je Ausbil- dungsstunde
11.	Leiter ERHT	65,00 € mtl.
12.	Kommunikationstechnikgerätewart	65,00 € mtl.

- (5) Künftig erfolgt eine automatische Erhöhung der Entschädigungssätze, wenn die Vomhundert-Sätze durch eine Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angehoben werden.
- (6) Die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (7) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes, der vom Verbandsgemeinderat beschlossen wird, und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist.
- (8) § 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 findet ebenfalls Anwendung bei selbstständig tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Der Stundensatz wird vom Verbandsgemeinderat festgesetzt. Berücksichtigung findet ein Zeitfenster zwischen 7:00 und 17:00 Uhr an den Wochentagen Montag bis Freitag.

§ 9a Ehrenamts-Koordinator

- (1) Der Verbandsgemeinderat kann die Stelle eines Ehrenamts-Koordinators einrichten und einen Bürger gem. § 18 Abs. 1 und Abs. 3 GemO in das Ehrenamt wählen und bestellen. Die Amtszeit beträgt zunächst ein Jahr, kann aber durch Beschluss des Verbandsgemeinderates bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates verlängert werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in der Verbandsgemeinde Rüdesheim. Die Stelle soll insbesondere bei der Förderung der Integration von Flüchtlingen unterstützend tätig werden. Der Aufgabenbereich kann bei Bedarf erweitert werden.

- (3) Es wird eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz gewährt. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verbandsgemeinderat.

§ 9b

Arbeitskreissprecher Kriminalpräventiver Rat

- (1) Der Kriminalpräventive Rat ist eine unabhängige Einrichtung der Verbandsgemeinde Rüdesheim, der die Verbandsgemeindeverwaltung bei ihren Aufgaben im Bereich der Kriminalprävention unterstützt.
- (2) Dem Arbeitskreissprecher wird eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz gewährt. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verbandsgemeinderat.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderungen der 3. Änderungssatzung vom 18.09.2024 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55593 Rüdesheim, 18.09.2024

Markus Lüttger
Bürgermeister